auch protestantische Seelsorger die Eucharistie nicht gültig konfizieren können, wäre die Annahme ihres Abendmahles doch eine activa communicatio in saeris, die entschieden unerlaubt ist.

9. Maria stirbt als vermeintliche Evangelische und wird nach protestantischen Zeremonien beerdigt. Das konnte geschehen. Ihre Konversion war und blieb ein Secretum und dieses Secretum hatte auch ihr Seelsorger Robert zu wahren; er wußte und tat ja alles als Secretum. Man kann da auch nicht von einer underechtigten Propaganda sprechen: Maria hatte das Recht und nach ihrer lleberzeugung die Pflicht, secreto katholisch zu werden, der katholische Priester hatte die Pflicht, nicht nur das Recht, ein verirrtes Schäflein zu pastorieren, um so mehr, da es in seiner Pfarrei war. Aber die Staatsgesetze? Das forum internum der Menschen, was Religion, Glauben und lleberzeugung betrifft, steht außerhalb der sphaera juris eivilis. Das Aleußere kann die Staatsgewalt regeln, das Innere aber nicht.

Sarajevo.

Prof. J. E. Danner S. J.

VII. (Mischehen in Deutschland und Ungarn.) 1. Untonius, ein geborener Deutscher, ist vor zwei Jahren nach Amerika ausgewandert. Weil er in dieser Zeit schon viel verdient und sich zugleich daselbst eine seste Stellung erworden hat, will er sich verheiraten, und zwar, obwohl Katholik, mit einer Protestantin Anna, mit welcher er früher in der deutschen Heinat schon Bekanntschaft hatte. Er sürchtet, daß er in Amerika nicht die notwendige Dispens zur Mischehe bekommen wird; außerdem verheiratet er sich lieber ohne Pfarrer. Kann die Ehe gültig elandestine geschlossen werden?

2. Untonius kann eine Reise machen nach Deutschland und dort sicher nach einem monatlichen Aufenthalt in einer Pfarrei ober in einer Diözese ohne Pfarrer und Zeugen die Mischehe gültig schließen. Kann er dies auch ohne monatlichen Aufenthalt? Mir scheint es einigermaßen zweifelhaft. Wohl forderte die Konzilskongregation 28. März 1908 ad III. für das Brivileg der Constitutio "Provida" nur, daß beide Teile in Deutschland1) geboren sind und in Deutsch= land die Che schließen; aber wollte sie wirklich eine das Privilea ausbehnende Erklärung geben ober nur eine beschränkende? Wie nämlich auch aus anderen Erklärungen hervorgeht, ist dieses Privileg strictae interpretationis, und gerade diese Regel hat obengenannte Dezission veranlaßt, wie der Kongregationspräfekt Karbinal Gennari fagt (Il Monitore Ecclesiastico vol. XX. 1908, p. 51). Bor dieser Erklärung forderten fast alle, daß ein, oder nach vieler Meinung beide Teile Deutsche seien, das heißt, in Deutschland (in einer deutschen Pfarrei oder Diözese) domizilieren oder eine menstrua

¹⁾ Db einer, der in einem Deutschen Staate geboren ist, bevor das Deutsche Reich entstand, oder im Essaß vor 1870, geborener Deutscher sei im Sinne der Constitutio "Provida", ist fragsich.

commoratio haben. Also scheint dieses noch jett geforbert zu sein, so daß daß Privileg für wirklich ansässige (wie in der Dezission supponiert wird) Deutsche gilt, welche in Deutschland gedoren sind und da die She schließen. Bürde dieser Zweisel begründet sein, so wäre diese ein Fall, wo noch jett die Gültigkeit der She abhängt vom domicilium oder von der menstrua commoratio, was im allgemeinen das Dekret "Ne temere" verhindern wollte. Sin solcher Fall trifft noch zu für die Ruthenen, welche zu den Diözesen der Provinz Galizien gehören, d. h. welche dort domicilium oder menstrua commoratio haben; für diese gilt das Dekret "Ne temere." Auch bei sogenannten parochi personales oder bei Delegierten können der gleichen Fälle vorkommen, z. B. wenn ein Kaplan vom Pfarrer delegiert ist für die matrimonia aller Untertanen der Pfarrei.

3. Kann Antonius auch durch einen Prokurator gültig clan-

destine die Che schließen?

Wenn domicilium oder menstrua commoratio auch von seiten des Antonius gesordert wird, so muß man das verneinen. Durch einen Prosurator kann man doch nicht irgendwo ein neues domicilium oder eine menstrua commoratio bekommen. Wenn dieses aber nicht gesordert ist, sindet die Ehe der zwei in Deutschland geborenen auch in Deutschland statt, obgleich per Procuratorem, ist solglich gültig. Antonius in Amerika empfängt dann wohl das Sakrament, aber nach allgemeinem Sprachgebrauch matrimonium contrahitur in Germania. Wir setzen hier voraus, daß weder domicilium noch menstrua commoratio gesordert sei — und eine persönliche Anwesenheit in Deutschland ist bisher nach den Worten des Gesetzes nicht notwendig. Die Regel der stricta interpretatio kann dieses nicht zweiselhaft machen, wohl aber eine restrictiva declaratio authentica veranlassen.

4. Dasselbe muß in casu nach meiner Meinung gesagt werden für ein matrimonium per litteras, alles vorausgesetzt, was in

diesem Falle aus anderen Gründen gefordert wird. 1)

5. Wenn beide Teile in Deutschland geboren, aber jett in einem anderen Lande wohnend, in Deutschland die She eingehen per procuratores, so würde dies noch gültig sein. Sin einziger Profurator, der beide Teile zugleich vertritt, scheint mit dem Shefontrakt kaum vereindar zu sein. Sine gültige She per litteras kann ich mir in diesem Fall nicht vorstellen.

Rom. M. van Grinsven C. SS. R.

VIII. (Habituelle Regelung der ererbten Anlage.)2) Ueber einen Monat lang hatte P. Max wöchentlich zwei Stunden im Ge-

2) Vergl. dieses Heft S. 13 ff! — Natürlich ist dieser ganze Fall wirklich auch in den kleinsten Umständen.

¹⁾ L. Wouters: Commentarius in "Ne temere" ed. 4. p. 38, 1912. Amstelodami apud C. L. van Langenhuysen.